

2.32 Die Synode wünscht daher, qualifizierte Männer und Frauen mit der amtlichen Verkündigung im Gottesdienst bestimmter Gemeinden zu beauftragen. Diese Beauftragung soll in der Regel nach einer entsprechenden Vorbereitung und Erprobung, dann jedoch nicht nur für den einzelnen Fall, sondern auf längere Zeit ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, daß die Übernahme des Verkündigungsamtes in einer Gemeinde für den Laien eine Belastung darstellt, die nur auf der Basis des Vertrauens und der Zusammenarbeit mit dem Pfarrer zumutbar und sinnvoll erscheint. Die Teilnahme der Laien an der Verkündigung soll die Verkündigungstätigkeit der Priester ergänzen und nicht ersetzen, weil Wort und Sakrament einander zugeordnet sind und die Verkündigung eine Hauptaufgabe des Priesters bleibt.

3. Verbindliche Erklärung der Synode¹

Die Synode erklärt, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für die Verkündigung geweckt und gefördert werden muß. Eine intensivere Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst in den beiden genannten Formen des Glaubenszeugnisses und der ausdrücklichen Beauftragung wird gestattet und gutgeheißen. Bei der Realisierung sollen die folgenden Empfehlungen beachtet werden.

4. Empfehlungen

4.1 Die geistlichen Voraussetzungen

4.11 Da die Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst bislang für viele Gemeinden noch ungewohnt ist, muß darauf geachtet werden, daß weder die Gemeinde noch ihre Vorsteher noch die zur Mitarbeit bereiten Laien selbst überfordert werden. Jeder spektakuläre Auftritt, jedes unnötige Risiko ist zu vermeiden. Die Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gemeindegottesdienst sollte sich vielmehr organisch aus ihrer bisherigen Arbeit in der Gemeinde entwickeln: aus Bibelkreisen, Predigtgesprächen, Aktionsgruppen bzw. aus dem katechetischen Dienst, den Religionslehrer und Seelsorgehelferinnen ohnehin bereits an den jungen Christen einer Gemeinde leisten. Die Erneuerung des Gemeindegottesdienstes im Geiste Jesu erfordert gleichermaßen Nüchternheit und Begeisterungsfähigkeit, brüderliche Rücksichtnahme und den prophetischen Mut, auch Unbequemes auszusprechen.

4.12 Da Verkündiger und Hörer unter dem Wort Gottes, unter seiner Verheißung und unter seinem Gericht stehen, kommt es in erster Linie darauf an, daß das Wort Gottes verkündet wird, ob jemand nun als einzelner Christ oder aufgrund eines besonderen Auftrags spricht. Beide Formen der Mitarbeit unterscheiden sich freilich auch: Wer von seinem Glauben Zeugnis ablegt, tut dies als Glied der Kirche; wer als beauftragter Verkündiger spricht, ist darüber hinaus verpflichtet und legitimiert, im Namen der Kirche zu sprechen, ihren Glauben gewissenhaft auszulegen und ihrer Einheit zu dienen. Die Bestellung durch den Bischof als den Vorsteher einer Teilkirche und die längerfristige Geltung dieses Verkündigungsauftrags bringen dies rechtlich zum Ausdruck.

4.2 Zur Frage der Vollmacht

4.21 Die Verantwortung des einzelnen.

Wer im Gottesdienst das Wort ergreift, tut dies als Mitfeiernder und im Dienst an der Feier. Er soll sich bemühen, Glaube, Hoffnung und Liebe der Gemeinde zu stärken und soll darauf achten, daß sein Wort nicht durch sein Leben entwertet wird.

4.22 Die Verantwortung der Gemeindeleitung.

Der Gemeindevorsteher (Pfarrer) hat die Pflicht, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die in der Gemeinde vorhanden sind, zu entdecken, zu fördern und zum Wohl des

Ganzen fruchtbar zu machen. Bei ihm liegt — auf der Ebene der Gemeinde — die letzte Verantwortung für die Verkündigung. Pfarrer und Pfarrgemeinderat sollen Richtlinien für die konkrete Gestaltung der Gemeindegottesdienste aufstellen, einseitige Tendenzen ausgleichen und die Erlaubnis im Einzelfall erteilen. Sie sollen auch in der Gemeinde die Bereitschaft wecken, den beauftragten Verkündiger anzunehmen. Sie haben schließlich die Aufgabe, den Bischof auf mögliche Laienmitarbeiter im amtlichen Verkündigungsdienst aufmerksam zu machen und, falls erforderlich, den Widerruf der Bevollmächtigung zu beantragen.

4.23 Die Verantwortung des Bischofs.

Dem Bischof kommt die letzte Verantwortung für die Verkündigung in der Diözese zu. Deshalb ist eine länger dauernde und verbindliche Beauftragung von Laien für die Verkündigung nur durch ihn möglich. Er kann — zumal für die Erprobungsphase — diese Verantwortung delegieren und durch diözesane Ausführungsbestimmungen konkretisieren. Er sollte dafür Sorge tragen, daß die Laien, die zur Verkündigung im Gottesdienst geeignet und bereit sind, die notwendige homiletische Ausbildung erhalten. Werden sie darüber hinaus in die diözesane Fortbildung des Klerus einbezogen, so wird eine weitere wichtige Voraussetzung für die Zusammenarbeit auf Gemeindeebene geschaffen: persönlicher Kontakt, gegenseitige Wertschätzung und die Überzeugung, daß die gemeinsame Aufgabe in allen die Bereitschaft zum Zeugnis des Glaubens und zum Dienst der Verkündigung fördert. Er muß schließlich nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde und den Betroffenen Ärgernisse beheben und Konflikte schlichten.

5. Die missionarische Bedeutung der Frage

5.1 Es gibt in der heutigen Situation der Kirche gewiß wichtigere Probleme als die Klärung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Laien auch an der Verkündigung im Gemeindegottesdienst teilnehmen sollen. Wenn sie dennoch vorrangig aufgegriffen wird, so geschieht dies nicht, um die Laien von ihrem Zeugnisauftrag in der Welt abzulenken und auf innerkirchliche Aufgaben zu fixieren, sondern um einer größeren missionarischen Wirksamkeit der Gesamtkirche willen.

5.2 Das Engagement der Laien in der Verkündigung auf Gemeindeebene bringt zum Bewußtsein, daß in der Gemeinde Jesu alle ihr eigenes Heil nur finden, indem sie die Botschaft des Evangeliums gemeinsam entdecken und sie einander und der Welt bezeugen. Die Synode appelliert vor allem an dieses Bewußtsein gemeinsamer Sendung und ermutigt jede Initiative, die dieser Sendung überzeugenden Ausdruck verleiht.

Buße und Bußsakrament

Wie das eben wiedergegebene Dokument über die Beteiligung des Laien an der Verkündigung im Gottesdienst bemüht sich die Vorlage der Kommission II über „Buße und Bußsakrament“ um pastorale Sensibilisierung bei spürbarer theologischer Zurückhaltung. Die Vorlage will die Gelegenheiten und Möglichkeiten gemeinsamer Besinnung und Buße mehr, den Bußgottesdiensten in den Gemeinden ihren festen Platz zuweisen und zugleich die individuelle Beichte und das Beichtgespräch in seiner Bedeutung stärken. Deswegen fordert sie die Anpassung der kirchlichen Bußpraxis an den heutigen Freizeitrythmus und als wohl wichtigste „Anordnung“ eine eigene gründliche Schulung der Priester für das Beichtgespräch.

Vorwort

Jede Erneuerung der Kirche und des Christen in der Kirche ist Erneuerung aus dem Glauben an Jesus Christus. Dies verlangt notwendig Abkehr von falschen Wegen und Absage an falsche

¹ Für 3 ist Anordnungscharakter vorgesehen.

Ziele. Herkömmliche Formen gemeinsamer Buße, vor allem der Empfang des Bußsakramentes, der von vielen als einzige Form der Buße betrachtet wurde, sind zurückgegangen. Ratlosigkeit und Verwirrung, Uneinigkeit und Auseinandersetzung in der Kirche verunsichern die Christen. Hier müssen wir uns von Gott die Augen öffnen lassen für Schuld und Sünde in unserer Kirche; aus Eigenem heraus sehen wir sie nicht oder zu wenig, weil wir alle Sünder sind. Trotz der Beispiele der Nächstenliebe in der Kirche der Bundesrepublik Deutschland — die Verantwortung füreinander, für die Unterdrückten und Benachteiligten der Gesellschaft in der ganzen Welt — ist viel Sünde unter uns: Lauheit, Erkrankung am Wohlstand, Rechthaberei, lieblose Kritik, Mißtrauen, gegenseitige Verketzerung, Verurteilung, Verbitterung und Resignation. Wenn sich unsere Kirche erneuern will, muß sie darum ihr Gewissen erforschen, zur Erkenntnis ihrer Schuld kommen, Schuld bekennen, Vergebung erbitten und gewähren und Zeichen der Buße setzen. Dies darf nicht nur deklamatorisch auf großen Zusammenkünften und in gutgemeinten Reden geschehen. Taten, Werke der Buße, der Liebe und des Verzeihens sind nötig. Wir müssen aufeinander hören und aufeinander zugehen. Nur so werden wir vor der Welt glaubwürdig. Daher ist es notwendig, daß die Synode dieses wichtige Thema aufgreift; denn Buße ist die Klammer, die die Kirche zusammenhält.

Thesen

1. Die Kirche ist nur dann Kirche Jesu Christi, wenn sie ständig zur Umkehr bereit ist. Sie bleibt in ihrer menschlichen und geschichtlichen Gestalt immer hinter der Forderung Jesu zurück.

Die Alte Kirche wußte um die *befreiende Chance*, daß schwere persönliche Schuld, die menschlich nicht wiedergutmachen ist, vergeben werden kann. Darum gibt es bis heute bestimmte Zeiten und eigene Formen, in denen das Angebot Jesu zur Umkehr in die Mitte des Lebens der christlichen Gemeinde rückt.

2. Die Kirche kennt individuelle und gemeinschaftliche *Formen von Buße und Sündenvergebung*: Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Mitfeier der Eucharistie, Empfang des Bußsakramentes, Werke der tätigen Nächstenliebe, Aussöhnung mit dem anderen. Dies muß der einzelne und die Gemeinde wiederentdecken. Dabei soll deutlicher werden, daß Sünde und Sündenvergebung nicht nur den einzelnen, sondern auch die Gemeinschaft und die Kirche angehen.

3. Unter den verschiedenen Formen nehmen die Beichte, das Schuldbekennnis in der Eucharistiefeier und der Bußgottesdienst der Gemeinde einen besonderen Platz ein. Sie machen als eigenständige Formen Buße und Vergebung *zeichenhaft und liturgisch* deutlich. In je eigener Weise werden hier dem Christen, der den ernstesten Willen zur Umkehr bekundet, auf das Eintreten der Kirche hin Sünden vergeben.

4. Beichte und Bußgottesdienst erfordern besondere *Schulung des Gewissens*, denn die Erkenntnis von Schuld als Schuld vor Gott ist schwieriger geworden. Dies zeigen neugewonnene Einsichten und Erfahrungen im sittlichen Verhalten des Menschen. Verkündigung und Hilfe zur Gewissensbildung sollen den Christen befähigen, selbst zu erkennen und richtig zu entscheiden, welche Form der Buße für ihn notwendig beziehungsweise angemessen und förderlich ist.

5. Die *Beichte* kann besonders dazu helfen, persönlich die Schuld zu bekennen und sich von ihr abzuwenden, tiefer liegende Fehlhaltungen aufzudecken und eine neue Richtung für die Zukunft einzuschlagen. In Kreuz und Auferstehung Christi ist dem Menschen Versöhnung geschenkt. Sie wird im Auftrag der Kirche dem einzelnen, der umkehrt, durch den Priester in der Vollmacht Christi vermittelt. Der Christ soll in Zeitabständen, in denen das eigene Tun noch überschaubar ist, das Bußsakrament empfangen.

6. Der *Bußgottesdienst* bietet besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung und der gemeinsamen Gewissenserforschung.

Der soziale und kirchliche Bezug von Schuld und Vergebung wird klar herausgestellt. Das Versagen kleiner Gemeinschaften und ganzer Gemeinden, zum Beispiel bei sozialen Mißständen im Gemeindegebiet oder in der Verantwortung für die Dritte Welt, tritt deutlicher ins Bewußtsein.

Damit gewinnt der Bußgottesdienst eine Bedeutung, die über die Vorbereitung zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes hinausgeht. Im Hören auf das Wort Gottes, im gemeinsamen Bekenntnis der versammelten Gemeinde, in der Reue und der wirksamen Fürbitte der Kirche um Vergebung werden Sünden vergeben und Heil vermittelt, unabhängig von der Frage, ob der Bußgottesdienst eine Form des Bußsakramentes sein kann oder nicht.

7. Wenn auch die *Todsünde*, durch die ein Mensch von Gott getrennt wird und im Unheil lebt, nichts Alltägliches ist, so ist sie doch eine Möglichkeit und Tatsache im Leben der Christen. Auch scheinbar alltägliche Verfehlungen, die aber tiefer liegende sündhafte Haltungen anzeigen, können durch ständige Wiederholung zur völligen Selbstverschließung des Menschen führen. Sie untergraben den Glauben und haben damit fast notwendig den Bruch mit Gott zur Folge. Dies gilt vor allem dann, wenn ein Getaufter sich bewußt für die Durchsetzung der Wünsche seines Ich entschieden hat und allein Arbeit, Reichtum, Ansehen, Macht, Erfolg und Genuß als oberste Werte anerkennt.

8. Ist ein Christ in einer schwerwiegenden Entscheidung in erkannten Widerspruch zum Willen Gottes getreten, hat er in folgenschwerer Weise die Gerechtigkeit und Liebe den Mitmenschen gegenüber verletzt oder hat er sich unverantwortbar gegen die Gemeinschaft der Kirche verhalten, bleibt ihm dennoch die Chance, Vergebung zu finden. Dazu *muß* er sich *persönlich seiner Schuld stellen* und sie *im Bußsakrament bekennen*. Dadurch erlangt er wieder die volle Gemeinschaft mit der Kirche und so die Versöhnung mit Gott.

9. Die Buße des einzelnen hängt entscheidend vom Glauben und von der Verwirklichung der Buße in der *Gesamtgemeinde* ab. Diese lebt von einzelnen und kleinen Gruppen, die sich der Forderung Christi zur Umkehr stellen und im Geiste des Evangeliums wichtige Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen.

10. Gewissensbildung, Bußerziehung und Hinführung zum Bußsakrament dürfen *bei Kindern* nicht isoliert vom persönlichen Glaubensweg gesehen werden. Bereits im Vorschulalter muß das Gewissen gebildet und es müssen Wege kindlicher Buße aufgezeigt werden. Dieses Bemühen hat in der Vorbereitung auf den ersten Empfang der Eucharistie einen besonderen Schwerpunkt.

11. Bußgesinnung und Umkehr eines Christen finden in *Taten der Buße* ihren Ausdruck. Sie dürfen im Leben des Christen und der Kirche nicht fehlen. Die Heilige Schrift und die älteste kirchliche Überlieferung nennen nach festem Kanon Gebet, Fasten und Almosen nicht nur als Frucht der Buße, sondern auch als deren konkrete Verwirklichung. Sie schenken die sichere Hoffnung auf Vergebung, da sie aus der Verbundenheit des Glaubenden mit dem Herrn hervorgehen.

12. Hier liegt die besondere Bedeutung der *Fastenzeit*. Als längerer Zeitraum der Buße verpflichtet sie zu Umkehr und hilft, den neuen Weg einzuüben. In dieser Zeit zeigt die Kirche auch öffentlich, daß sie selbst der Bekehrung und Buße immer bedarf. Damit ruft sie andere dazu auf.

Anordnungen

Die Synode beschließt folgende Anordnungen:

1. Besondere Zeitpunkte der Besinnung, des Umdenkens und der Buße sind der Beginn der Fasten- und Adventszeit, die Karwoche, die Tage vor Pfingsten mit dem Anliegen der Einheit der Christen und Besinnungstage im Herbst. In ihnen soll der Umkehrwille der Kirche auch in Aktionen sichtbar werden.
2. Der Bußgottesdienst soll in jeder Gemeinde seinen festen Platz haben und eine liturgische Form finden (vgl. These 6).

3. Die unverzichtbare Bedeutung der Beichte für das Leben des Christen erfordert entsprechende zeitliche und räumliche Voraussetzungen. Die Beichtgelegenheit muß mit dem Arbeits- und Freizeitrythmus des heutigen Menschen angepaßt werden. In der Gemeinde und im Bezirk sollen Möglichkeiten zum Beichtgespräch fest eingerichtet werden. Die Beichte darf nicht während der Eucharistiefeier stattfinden.

4. Die Bischöfe sollen Kurse anbieten, in denen die Priester zur Ausübung ihres Dienstes in Beratung und Einzelgespräch in Bußgottesdienst und Bußsakrament besser befähigt werden. Die Priester sind verpflichtet, an solchen Kursen teilzunehmen. Ebenso sollen Laien für den Dienst der geistlichen Beratung und Führung entdeckt und geschult werden.

Empfehlungen

Die Synode gibt folgende *Empfehlungen*:

1. Um die Fastenzeit als längeren Zeitraum der Buße in unseren Gemeinden bewußt zu machen, empfehlen sich Bußgottesdienste, Exerzitien und Einkehrtage bestimmter Gruppen der Gemeinde, Gelegenheiten zum Empfang des Bußsakramentes, Bußwallfahrten, Formen gemeinsamen Konsumverzichtes, besonders im Hinblick auf die Verantwortung für die Dritte Welt (Misereor, Adveniat).

2. Der Mensch lebt im Wochenrythmus. Der Freitag ist nach alter Tradition Tag der Buße. Die Teilnahme an Buß- oder Gebetsgottesdiensten und Konsumverzicht im Sinne der Aktion „Brüderlich teilen“ können dies verdeutlichen.

3. Unabhängig von Tagen und Zeiten zeigt sich die Bußgesinnung der Gemeinde in der beständigen Sorge für Alleinstehende, Alte, Kranke und für die Randgruppen der Gesellschaft.

4. Der Zeitpunkt der Erstbeichte der Kinder kann heute weitgehend nicht mehr von der Altersstufe her bestimmt werden. Die konkrete Glaubenssituation des Kindes, vor allem seine Familie bzw. die sie vertretende Lebensgruppe, ist für den Zeitpunkt entscheidend. Darum soll nach Möglichkeit die Vorbereitung auf die Erstbeichte außerhalb der Schule stattfinden. Dadurch wird die Zusammenarbeit mit den Eltern gefördert. Wegen der Mobilität vor allem junger Familien soll in der Gemeinde jährlich eine Vorbereitung der Kinder auf die Erstbeichte angeboten werden.

Gestattet die Glaubenssituation des Kindes den Empfang der Eucharistie während der ersten Schuljahre, soll die Erstbeichte nach der Erstkommunion liegen.

5. Die theologische Frage, ob der Bußgottesdienst eine Form des Bußsakramentes sein kann, soll vordringlich wegen ihrer pastoralen Bedeutung geklärt werden.

Themen und Meinungen im Blickpunkt

Die Symbolik des Bösen

Zur Phänomenologie der Schuld bei Paul Ricœur

Zu den bedeutendsten französischen Philosophen der Gegenwart, die sich der jüdisch-christlichen Überlieferung verpflichtet wissen, gehört *Paul Ricœur* (geb. 1913). Er lehrt seit vielen Jahren in Nanterre bei Paris und ist mit Gabriel Marcel befreundet. Als Phänomenologe hat er sich die Aufgabe gestellt, die philosophische Anthropologie durch die Hermeneutik der Symbole dergestalt zu erweitern, daß die der spekulativen und kategorialen Bestimmung des Daseins *vorausliegenden* Existenz- und Weltbezüge der symbolischen Erfahrung in Erinnerung gerufen werden. Ricœur entdeckte auf diesem Wege, daß es darauf ankommt, nicht *hinter* die Symbole zu gelangen, um sie zu rationalisieren, sondern sich ihrer Offenbarungsmacht nachdenkend zu stellen. Von dieser Einsicht aus wurde er auch einer der ersten Kritiker des Strukturalismus, der den Systemcharakter der Sprache auf Kosten ihres intentionalen und dialogischen Wesenszuges überbetont und so in Gefahr gerät, das Menschsein als Ereignis und je neue Geschichte aus den Augen zu verlieren.

In einem nun auch in deutscher Übersetzung vorliegenden zweibändigen Werk (Verlag Karl Alber, Freiburg - München 1971) legt Ricœur eine Phänomenologie der Schuld vor in der Absicht, das *philosophische* Fragen durch die Symbolik des Bösen belehren zu lassen, ohne der Versuchung zur allegorischen Deutung oder zur gnostischen Aufhebung des Bösen nachzugeben. Im ersten Band (Fehlbarkeit des Menschen) erläutert Ricœur die Frage nach der Einbruchstelle des Bösen innerhalb des menschlichen Daseins. Im Zentrum dieser Voruntersuchung steht der Begriff der „Fehlbarkeit“. Wie ist es möglich, daß der Mensch überhaupt zum Bösen tendiert, wie *kann* durch

ihn das Böse in die Welt kommen? Von woher bricht in den Versuch der philosophischen Bestimmung des Bösen die Unmöglichkeit ein, es zu fassen und systematisch einzuordnen? Und warum scheitert die theologische Rechtfertigung des Bösen in der Theodizee?

Eine ontologische Dimension

Ricœur faßt den Widerspruch, auf den die *philosophische* Bestimmung stößt, in den Satz zusammen: *Das Elend der Philosophie ist der Mythos vom Elend*. Wo die abendländische Philosophie bei Platon und Aristoteles, bei Thomas von Aquin und bei Kant oder Hegel das Böse zu definieren versuchte, wurde sie von dem schon daseienden und wirkenden Bösen zurückgeworfen. Der Mensch, der das Böse *setzt*, trifft auf das Menschengeschlecht, das immer schon gefehlt hat. Dieser Vorsprung des Bösen ist *uneinholbar*, denn jeder denkbare Ansatz, ihn einzuholen, trifft auf eine Welt, in der der Mensch bereits vom Bösen betroffen ist, ohne daß er diese Bedrohung von sich aus für immer beseitigen könnte. Die Anfälligkeit des Menschen für das Böse ist allerdings umfaßt von einer *Urbejahung des Seins*, des Guten, der Glückseligkeit, welche die innerste Triebkraft der menschlichen Handlungen und Leidenschaften ist¹.

Ricœur sieht in dieser *ontologischen* Dimension des menschlichen Fühlens und Begehrens eine revolutionäre Kraft. Sie sprengt jedes Anpassungsschema, in das Verhaltensforschung und Psychologie den Menschen stecken oder von dem aus sie ihn auf seine Vitalfunktionen reduzieren wollen. In der *wissenschaftlichen* Objektivierung des